

# **Vergabe- und Entgeltordnung der Mehrfeldturnhallen der Stadt Wilsdruff**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung der Mehrfeldturnhallen (VerEntOMFH) gilt für nachfolgend aufgeführte Sportstätten:
  1. Saubachtalhalle Wilsdruff
  2. Turnhalle Gymnasium Wilsdruff
- (2) Die in Absatz 1 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Wilsdruff getragenen Schulen.
- (3) Außerhalb der schulischen Benutzung werden diese Sportstätten auf Antrag organisierten und freien Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen grundsätzlich für sportliche Zwecke/Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.
- (5) Die Stadt Wilsdruff ist Träger der aufgeführten Sportstätten.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Die Verwaltung und Vergabe der Sportstätten erfolgt in Verantwortung der Stadtverwaltung Wilsdruff.
- (2) Die Vergabe wird in Abstimmung zwischen dem Hauptamt und den betreffenden Schulen erfolgen.

## **§ 3 Benutzungszeiten/ Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportes (i. d. R. ab 16:30 Uhr) bis 22:00 Uhr dem Freizeitsport vorbehalten.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden ist auf Basis der Wettkampfpläne und der organisatorischen Abstimmung mit dem Hauptamt möglich.
- (3) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist der auf der Basis von Belegungsplan sowie dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen dem Träger der Sportstätte und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle, über die Inhalte dieser Ordnung hinausgehenden, Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Benutzers.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird für ein Schuljahr bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.

- (5) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
1. für notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
  2. für den Eigenbedarf des Trägers
  3. 24. und 31. Dezember

#### **§ 4 Vergabe von Belegungszeiten**

- (1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:
1. Sportvereine mit Sitz am Ort der Sportstätte
  2. Sportvereine anderer Ortsteile der Stadt Wilsdruff
  3. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Wilsdruff, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten (die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden).
  4. freie Sportgruppen
  5. sonstige Antragsteller
- Eine Vergabe von Zeiten für die unter Nr. 5 fallenden Nutzergruppen ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (2) Sporthallen sollen vorrangig für solche Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind, insbesondere Basketball, Volleyball, Handball, Turnen, Tanzen, Gymnastik, Tischtennis und Hallenfußball.
- (3) Grundlage der Vergabe sind die Belegungsanträge der Benutzer nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung. Diese sind für Jahresnutzungen 4 Wochen vor dem letzten Schultag eines jeden Schuljahres für das kommende Schuljahr in der Stadtverwaltung einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Rangfolge nach Abs. 1 der Belegungsplan erstellt.  
Für Einzelnutzungen sind die Anträge spätestens bis 6 Kalenderwochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sporthalle oder einer bestimmten Belegungszeit.
- (5) Der Träger der Sportstätte ist in begründeten Fällen, insbesondere nach § 3 Abs. 5 dieser Ordnung berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.  
Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag zuwiderhandelt.

## § 5

### Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der notwendigen Flächen und Räume, insbesondere Flure, Umkleide- und Sanitärräume ein.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten ist nur für den in dem Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Benutzung der dafür notwendigen Geräte ein.
- (3) Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendigen Erste-Hilfe-Kasten mitzuführen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten und der Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die für das jeweilige Sportobjekt geltende Hallenordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sportstätten einschließlich Anlagen und Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- (6) Die Benutzungsberechtigten haben sich vor Beginn ihrer Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Sportstätte zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter in dem in jeder Sportstätte Tag genau zu führenden Benutzerbuch zu vermerken. Dies wird durch den Hallenwart kontrolliert. Die Turnhalle inklusive aller Benutzungsgegenstände ist nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (7) Der Träger der Sportstätten übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden.
- (8) Die Einhaltung der vereinbarten Benutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportstätten überprüft werden.
- (9) Die Nutzung hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Sie darf nicht zu Werbezwecken für eine bestimmte Partei oder Parteiorganisation genutzt werden.
- (10) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist ausgeschlossen.

## § 6

### Nutzungsentgelte

- (1) Von den Benutzern werden für die Benutzung der Sportstätten von dem Träger der Sportstätten oder einem von ihm beauftragten Dritten Entgelte erhoben. Diese bemessen sich nach der Nutzungsdauer und der Größe der genutzten Turnhalle.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

- (3) Die Benutzung der Sportstätten durch schuleigene Sportgruppen ist gebühren-/entgeltfrei.
- (4) Für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Ordnung aufgeführten Benutzungsberechtigten wird entsprechend dem Mitgliederanteil an Kinder und Jugendlichen ein ermäßigtes Entgelt nach der als Anlage 2 zu dieser Ordnung beigefügten Tabelle bestimmt. Grundlage für die Eingruppierung der Vereine in eine Kategorie ist die Auswertung der jährlichen Meldestatistik des Kreissportbundes (Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres).
- (5) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Entgeltminderung/-befreiung erteilt werden.
- (6) Werden Hallennutzungen außerhalb der in § 3 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Zeiten durchgeführt, sind zusätzlich anfallende Kosten gemäß Anlage 1 dieser Ordnung zu entrichten.
- (7) Eine Entgeltbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (8) Alle Entgelte für die Benutzung der Turnhallen werden inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Die Steuernummer des Trägers der Sportstätten lautet: 210/149/04368

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Entgelte wird im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen**

Soweit die Turnhalle oder einzelne Benutzungsgegenstände entgegen von § 5 Abs. 6 Satz 4 dieser Ordnung in unordentlichem Zustand hinterlassen wurden, erhebt der Träger der Sportstätten oder ein von ihm beauftragter Dritter ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung eines ordentlichen Zustandes.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen der Stadt Wilsdruff (Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten – VerEntOSport) vom 30.04.2021 außer Kraft.

Wilsdruff, 24.11.2022



Ralf Rother  
Bürgermeister

## Anlage 1

Entgelte für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Wilsdruff

Nutzer Objekt	Vereine § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3		Sportgruppen § 4 Abs. 1 Nr. 4		kommerzielle Nutzer § 4 Abs. 1 Nr. 5	
	Entgelte pro Stunde	Entgelte pro Tag	Entgelte pro Stunde	Entgelte pro Tag	Entgelte pro Stunde	Entgelte pro Tag
<b>Sporthallen</b>						
<b>A Kleinsporthallen/Gymnastikräume (Fläche unter 200 m<sup>2</sup>)</b>						
Spiegelsaal DFH Wilsdruff	5,40 €	27,01 €	13,51 €	67,53 €	27,01 €	135,05 €
<b>C Sporthalle Gymnasium</b>						
1 Feld	18,36 €	91,81 €	45,91 €	229,53 €	91,81 €	459,04 €
2 Felder	36,72 €	183,62 €	91,81 €	459,04 €	183,62 €	918,09 €
<b>D Dreifeldhalle</b>						
1 Feld	12,23 €	61,17 €	30,58 €	152,92 €	61,17 €	305,83 €
2 Felder	24,48 €	122,39 €	61,20 €	257,13 €	122,39 €	611,96 €
3 Felder	36,72 €	183,62 €	91,81 €	459,04 €	183,62 €	918,09 €
<b>Parkstadion</b>						
Das Entgelt für die Nutzung des Parkstadions durch die SG Motor Wilsdruff ist durch den Mietvertrag zwischen der Stadt Wilsdruff und der SG Motor e. V. geregelt.						

Bei Hallennutzung außerhalb der in § 3 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Zeiten werden Hausmeistertätigkeit entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Ordnung erhoben:

5,95 € für Vereine und Sportgruppen pro Nutzung  
23,80 € für kommerzielle Nutzer pro Stunde

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttobeträge, diese werden inklusive der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer Stand 01.01.2023 erhoben.

**Anlage 2**

Kategorien und Umrechnungsfaktoren für die Erhebung von Entgelten für Benutzer nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 und 2 dieser Ordnung.

Kategorie	Anteil Kinder- und Jugendsport	Umrechnungsfaktor
A		1,0
B	bis 10 %	0,9
C	10,1 bis 30 %	0,8
D	30,1 bis 50 %	0,7